



## **Satzung der Stadt Tönning über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Stadtordnung für Schleswig-Holstein (Stadtordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2015 (GVOBl. S-H 2015, 200, 203), und der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S-H 2008, 91), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S-H 2015, 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning am 13.12.2016 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Tönning betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen oder aus temporären Anlagen, z. B. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung bei Bauvorhaben, eingeleitet wird; es gelten insbesondere § 5 Abs. 3 und § 9 sinngemäß.
2. Die Stadt Tönning schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus dem gesamten gemeindlichen Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere aus
  - dem Leitungsnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser im Trennverfahren, einschließlich noch vorhandener Mischwasserkanäle,
  - offenen und verrohrten Gräben und solchen Gewässern, derer sich die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
  - den Reinigungs- und Kontrollschächten, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden, bzw. als Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im nichtöffentlichen Raum befindlich sind,
  - den Anschlusskanälen (Grundstücksanschlüsse) im öffentlichen Raum bis zur privaten Grundstücksgrenze,
  - Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteichen etc.), Regenauslassbauwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen,
  - Pumpstationen und Ausgleichsbecken,
  - öffentlichen Versickerungsanlagen oder Bodenfiltern,
  - den von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Erhaltung beiträgt.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt. Die Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Tönning zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist in Anlage 1 zu dieser Satzung beschrieben.



5. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
2. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt.
3. Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Satzung, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Für Hinterliegergrundstücke endet der Grundstücksanschluss ebenfalls an der nach Satz 2 bestimmten Übergabestelle bei dem an der Straße anliegenden Grundstück.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen.
5. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gilt als ein Grundstück jeder zusammenhängende Grundbesitz des gleichen Grundstückseigentümers, der auf Grund seiner gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Tönning liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Tönning zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

## § 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung

1. Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder genutzt werden.
2. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss das Grundstück an eine Straße grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist oder das



betroffene Grundstück muss einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweisen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist.

3. Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, ist unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern oder zu verrieseln, auf denen es anfällt. Bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis kann das Niederschlagswasser auch ortsnah in ein Gewässer oder in das Grabensystem eines Dritten eingeleitet werden. Beseitigungspflichtiger für das Niederschlagswasser ist in den vorstehenden Fällen der Grundstückseigentümer.
4. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen. Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das
  - die Anlage, oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
2. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  3. Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Befreiung darf mit Bedingungen und Auflagen sowie Befristungen und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs versehen werden.
  4. Die Stadt ist jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ermittlung der Einlaufstelle in die Kanalisation trägt der Grundstückseigentümer in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Begrenzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts nach dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt. Ist ein Verstoß im vorstehenden Sinne festgestellt worden, und werden aus Anlass dieses Verstoßes Nachuntersuchungen erforderlich, um die Beseitigung der Störung zu überprüfen, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Nachuntersuchungen in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe auch dann, wenn die Nachuntersuchungsergebnisse belegen, dass der Verstoß gegen die Einleitungsbeschränkungen behoben ist. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Untersuchung und wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs fällig.



5. Niederschlagswasser, das zum Zwecke der WC-Spülung bzw. ggf. zu Waschzwecken in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet wird, ist nach der Nutzung einer Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

#### § 6 Anschlusszwang und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betriebsfertig mit Anschlusskanal (§ 8 Abs. 1) zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
2. Die Stadt kann den Anschluss eines unbebauten Grundstücks verlangen, wenn von diesem Grundstück Niederschlagswasser abgeleitet werden muss oder die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.
3. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

#### § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1. Weist der Anschlussverpflichtete nach, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung verwertet oder verrieselt wird oder versickert werden kann, kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Weist der Anschlussberechtigte ein anderweitiges begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers nach, kann ebenfalls auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
2. Ist in einem Fall des Absatz 1 der Anschluss an den Grundstücksanschlusskanal bereits hergestellt, kann die Stadt auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.
3. Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.



### § 8 Anschlusskanal (Grundstücksanschluss)

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Stadt. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Der Anschlusskanal kann als geschlossener Kanal oder als offenes Gerinne in Form von Gräben oder Mulden ausgestaltet sein.
2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
3. Die Stadt lässt den Anschlusskanal im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung herstellen. Übergabepunkt für das Niederschlagswasser von dem zu entwässernden Grundstück ist die Einmündung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss endet in der Regel an der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Er kann auch nahe dieser Grundstücksgrenze enden, wenn es bautechnisch nicht anders möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nähe zur Grundstücksgrenze besteht, wenn der Grundstücksanschluss spätestens 1 m vor oder hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze endet.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt hat den Anschlusskanal bis zum Übergabepunkt zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung oder die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern, verschließen, beseitigen oder vorstehende Änderungen vornehmen lassen.

### § 9 Anzeige, Anschlussgenehmigung

1. Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Verbindung mit dem Anschlusskanal zur Anbindung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen und bedarf der Anschlussgenehmigung durch die Stadt.
2. Die Anzeige muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die Stadt den Grundstückseigentümer über die Herstellung des betriebsbereiten Anschlusskanals informiert und ihn mittels Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anschlusszwangs aufgefordert hat; in allen anderen Fällen rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor dem beabsichtigten Baubeginn.
3. Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Lage der Kontrollschächte und Art, Lage und Ausdehnung der anzuschließenden Flächen und Baulichkeiten hervorgehen. Sie ist vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.



4. Die Anschlussgenehmigung darf mit Bedingungen und Auflagen sowie Befristungen und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs versehen werden. Insbesondere kann die Anschlussgenehmigung Auflagen und Bedingungen hinsichtlich geeigneter Drosselungs- oder Rückhaltevorkehrungen auf dem Grundstück enthalten, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Niederschlagswasserzuführung angesichts der hydraulisch verfügbaren Leitungsquerschnitte der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.

### § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen muss, eingebaut werden.
2. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Dichtheit muss zum Abnahmezeitpunkt nachgewiesen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

### § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Reinigungs- und Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.



3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 12 Sicherung gegen Rückstau

Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein.

### § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

### § 14 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### § 15 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet der Stadt Tönning liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die



Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

4. Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

#### § 16 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie dieser Satzung entsprechen.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 17 Befreiungen

1. Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 18 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a. Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, oder Schneeschmelze,
  - b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c. Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,



- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
  - b. § 6 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
  - c. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Abwasser einleitet, das den Vorgaben an das einzuleitende Niederschlagswasser nicht entspricht,
  - d. § 9 die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal zur Anbindung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschlussgenehmigung herstellt;
  - e. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - f. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - g. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - h. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - i. § 13 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - j. § 14 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Stadtordnung handelt, wer dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 20 Datenverarbeitung

1. Die Stadt kann die zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  - a. den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteueranlagung übermittelten Grundsteuerermessbescheiden,
  - b. den Daten des Melderegisters,
  - c. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz,
  - d. den aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesder Stadt bekannt gewordenen Daten erheben.



2. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten; insbesondere ist sie berechtigt, diese Daten an den Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt mit Sitz in Garding zu übermitteln.
4. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.
2. Die Satzung der Stadt Tönning über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. Juli 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft, soweit sie Regelungen über die Niederschlagswasserbeseitigung trifft.
3. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Tönning, den 14.12.2016

Stadt Tönning  
- Die Bürgermeisterin -  
  
(Klömmer)



Hinweis:

Die Genehmigung der Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 Satz 4 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein wurde für die genehmigungsbedürftigen Teile dieser Satzung mit Schreiben vom ..... erteilt.